

# Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Esslingen

**Stadt Wendlingen;  
Naturnahe Umgestaltung Egertgraben (=Lettengraben) (1. Teilabschnitt),  
Pfarrwiesen, auf Gemarkung Wendlingen-Unterboihingen**

Az.: 421-661.13:IV-1314

## **Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 1, 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG:

Die Stadt Wendlingen plant im Bereich Pfarrwiesen die naturnahe Umgestaltung des Egertgraben (=Lettengraben).

Die naturnahe Umgestaltung stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Demnach ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Für die naturnahe Umgestaltung war gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu untersuchen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG):

### 1. Merkmale des Vorhabens

#### 1.1 Größe und Ausgestaltung

Die naturnahe Umgestaltung des Egertgraben (=Lettengraben) erstreckt sich über eine Länge von ca. 200 m.

Projektgebiet mit den Flurstücken 1810, 1811, 1794, 1795, 1796: 5.820 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es werden keine weiteren Vorhaben derselben Art gleichzeitig in engerem Zusammenhang mit dem o. g. Vorhaben verwirklicht.

## 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

### **Wasser:**

Im Bereich des Egertgrabens erfolgen eine naturnahe Umgestaltung des derzeit naturfern ausgebauten und befestigten Fließgewässers sowie die Umsetzung von zielführenden Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens und darüber hinausgehend.

### **Boden:**

Anlagebedingte Veränderungen der Bodengestalt im Randbereich des Egertgrabens aufgrund der Realisierung des naturnahen Verlaufs nach Entfernung der Befestigungen mit Böschungsverbreiterungen und der Anlage eines Stillgewässers.

### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Mit der naturnahen Umgestaltung des Egertgrabens ergeben sich nach Entfernung der Befestigungen, der Anlage eines Stillgewässers, Pflanzmaßnahmen und extensive Nutzungsformen im Projektgebiet neue Möglichkeiten für die Entwicklung einer standortgerechten Vegetation, von Lebensräumen für Tiere und der Erhöhung der biologischen Vielfalt.

### **Landschaft:**

Durch die Maßnahme kommt es zu einer vorübergehenden baubedingten Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Gehölzbestände und einer Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine umfassende Aufwertung der ökologischen Wertigkeit zu erwarten.

## 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Möglicherweise anfallender Aushubboden wird getrennt nach Ober- und Unterboden behandelt und nach Möglichkeit wieder eingebaut.

## 1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Die Risiken der Umweltverschmutzung und von Belästigungen sind lediglich während der Bauphase vorhanden und als gering einzustufen. Während Umweltverschmutzungen durch Stäube, Abgase und Straßenverschmutzungen und in Form von Defekten bei Baufahrzeugen entstehen, gibt es Belästigungen durch Baufahrzeuge in Form von Lärm und Verkehrsbehinderungen, sowie als optische Beeinträchtigungen der Auelandschaft während der Bauarbeiten.

## 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Unfallrisiken beschränken sich auf übliche Risiken des Erd- und Tiefbaues sowie des Landschaftsbaues und sind auf die Bauphase beschränkt.

## 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verunreinigung des Grundwassers bzw. des Fließgewässers durch Schadstoffe

oder durch die Einschwemmung von Feinteilen während des Baubetriebes zu erwarten. Emissionen von Schadstoffen sind nur vorübergehend während der Bautätigkeit zu erwarten.

## 2. Standort des Vorhabens

### 2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Im oberen Teilabschnitt des Plangebiets verläuft parallel nach Westen ein Asphaltweg, östlich grenzt eine lückige Streuobstwiese an. Im weiteren Verlauf unterquert der Egertgraben einen Grasweg, anschließend grenzt nach Westen ein Feldgehölz, nach Osten eine Grünlandfläche an. Der untere Teilabschnitt des Plangebiets umfasst lückige Streuobstbestände, Grünlandflächen und Einzelbäume. Beidseits des Bachlaufs sind in Teilabschnitten sehr schmale Hochstaudenflurstreifen vorhanden.

### 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

#### **Geologie:**

Der Egertgraben liegt im Bereich holozäner Abschwemmmassen mit Kolluvium.

#### **Boden**

Der Egertgraben liegt im Bereich holozäner Abschwemmmassen mit Kolluvium – z.T. über Braunerde bzw. Parabraunerde. Die angrenzenden Flächen werden überwiegend von Löss- / Lösslehmdeckschichten mit Parabraunerden aus Löss und Sandlöss eingenommen, in größerer Entfernung vom Bachlauf treten Amaltheenton- Formationen bzw. Numismalimergel-Formationen des Schwarzen Jura zutage.

#### **Oberflächenwasser:**

Gemäß LUBW ist der Egertgraben dem Typ 7 „Grobmaterialreiche karbonatische Mittelgebirgsbäche“ einzustufen. Derzeit weist der Egertgraben im Plangebiet naturferne Ufer- und Sohlbefestigungen auf.

*Wasserrahmenrichtlinie (WRRL):*

Der Egertgraben liegt im Bereich des Teilbearbeitungsgebiets „Neckar unterhalb Starzel bis einschl. Fils“ und innerhalb des wasserabhängigen EG-Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Prägender Gewässertyp: „Neckargebiet unterhalb bis Fils“.

#### **Grundwasser**

*Hydrogeologische Einheit:*

Der Egertgraben ist der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“ zuzuordnen: ein Lockersediment unterschiedlicher Zusammensetzung, überwiegend feinkörnig (Schluff, wechselnd tonig-sandig, mehr oder weniger humos, lokal schwach kalkhaltig) und der Charakteristik einer Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. An diese Bereiche angrenzend liegen Lösssedimente: Deckschichten mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten

#### **Luft / Klima**

Ortsnahes Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, Kaltluftsammlgebiet, Kaltluftabfluß.

### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### *Biotoptypen:*

Stark ausgebauter Bachabschnitt: Naturfern ausgebauter Graben mit Sohlschalen bzw. befestigter Sohle. Teilabschnitt mit gewässerbegleitende Gehölzstruktur bzw. schmalem Hochstaudensaum bzw. nitrophiler Gras- /Krautvegetation. Begleitend in Teilabschnitten Grünland, lückige Streuobstbestände, Feldgehölz, im oberen Teilabschnitt nach Westen Asphaltweg.

### **Landschaft(sbild)**

Aufgrund des naturfernen Ausbaus kann der Egertgraben derzeit eine landschaftsbildprägende Wirkung nur eingeschränkt übernehmen.

### **Mensch / Menschliche Gesundheit**

Ortsnaher Erholungsbereich mit nutzbaren Wegen, Freizeitnutzung, z.T. Kleingärten im weiteren Umfeld.

### **Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland, Streuobstwiesen).

## 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben befindet sich im NATURA 2000 Gebiet : Vogelschutzgebiet Nr. 7323441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“. Außerdem ist die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets 1.16.084 „Wendlingen am Neckar“.

Südlich des Plangebiets ist eine dichte Strauchhecke als nach §33 NatSchG gesetzlich geschützter Biotop („Hecken „Greut“ an Autobahnunterführung SE Unterboihingen“) ausgewiesen, welches jedoch nicht tangiert wird.

Durch das geplante Vorhaben sind, abgesehen von ggf. kurzzeitigen baubedingten Beeinträchtigungen, keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Andere Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

## 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Mensch Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Boden: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Wasser: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Luft/Klima: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Biologische Vielfalt: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Landschaft (sbild): Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Vogelschutzgebiet: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Landschaftsschutzgebiet: Keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Esslingen, den 24.01.2019